

- Marlies Triacca, Balatrain 9, 7304 Maienfeld, Tel: 081 302 20 96, E-Mail: marliestriacca@bluewin.ch
- Patrizia Vontobel, Via Atria 10, 7402 Bonaduz, 076 436 41 05, E-Mail: p.vontobelimperiale@hotmail.com
- Dominique Mahler, Via Carrera 9a, 7013 Domat/Ems, 076 304 48 82, E-Mail: blue-platypus@gmx.ch
- Matthias Liesch, Jeninserstrasse 41, 7208 Malans, 079 222 93 68, E-Mail: matthias.liesch@gmx.ch

Merkblatt für Eltern

1. Informationsfluss und Bewilligungen

Informieren Sie die Klassenlehrperson und die Schulbehörden frühzeitig, wenn Ihr Kind den Heureka-Unterricht am Mittwochvormittag oder Freitagnachmittag besuchen möchte. Optimal ist es, wenn die Klassenlehrperson die Teilnahme am Förderprogramm befürwortet und unterstützt.

Damit Ihr Kind am Mittwochvormittag/Freitagnachmittag den Heureka-Unterricht besuchen kann, müssen Sie bei den Schulbehörden ein Gesuch einreichen.

Ab 1. August 2013 (Inkraftsetzung des neuen Schulgesetzes) können die Schulträgerschaften die Bewilligung für den Förderunterricht, der zu den Sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich gehört, nun selber erteilen. Die Beschulung im Förderzentrum Heureka gilt als reguläre Schulzeit und fällt nicht unter die Beurlaubungsregelung. Die Gesuche ans AVS fallen ebenfalls weg.

Das Kompetenzzentrum Heureka führt jährlich mehrere Halbtages-Enrichments durch. Die Exkursionen sind im Schulgeld inbegriffen. Spesen für Reise- und Eintrittsbillette werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

1

2. Finanzierung der Schulgelder

Richten Sie ein Gesuch an die Schulbehörden um (Mit)Finanzierung des Heureka-Schulgeldes.

Ab 1. August 2013 können Sie sich dabei auf das neu eingeführte Schulgesetz berufen. Im Rahmen der Sonderpädagogischen Massnahmen legt der Artikel 43 fest:

Art. 43 Anspruch

¹ Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf haben Anspruch auf sonderpädagogische Massnahmen.

² Ein besonderer Förderbedarf liegt vor:

d) bei Schülerinnen und Schülern mit besonderen Begabungen.

Die Verordnung zum Schulgesetz präzisiert im Artikel 51:

Art. 51 Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen

¹ Bei Bedarf richten Schulträgerschaften spezielle Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen ein. Damit können auch Dritte beauftragt werden.

² Kindern, welche derartige Angebote besuchen, ist nach Möglichkeit die notwendige Zeit auch während des üblichen Unterrichts einzuräumen.

³Von den Erziehungsberechtigten können angemessene Beiträge erhoben werden.

3. Begründung für den Besuch des Förderprogramms

Lange wurde davon ausgegangen, dass begabte Kinder keiner besonderen Förderung und Unterstützung bedürfen. Neuere entwicklungs- und lernpsychologische Erkenntnisse widerlegen jedoch diese Ansicht. Die optimale Entfaltung aller Begabungen unserer Kinder ist eine zentrale pädagogische Forderung. Im Interesse einer gesunden Persönlichkeitsentwicklung von hoch begabten Kindern und Jugendlichen ist es deshalb wichtig, dass auch sie adäquat gefördert werden.

Durch gezielte Förderung nimmt auch die Gefahr von schulischer Unterforderung ab. Die damit verbundenen Symptome wie beispielsweise starke Schulunlust, aggressives Verhalten, Verlust von Selbstvertrauen, psychosomatische Störungen bis hin zu sozialem Rückzug und neurotischen oder depressiven Störungen werden schwächer oder verschwinden im Idealfall ganz.

Im Sinne der Chancengleichheit und der Vermeidung von Über- und Unterforderung für alle Kinder und Jugendlichen gilt: *„Die beste Bildung für alle erfordert auch die beste Bildung für die Besten. Alles andere wäre eine Vergeudung von Talent und verriete mangelnden Respekt vor individuellen Fähigkeiten.“* (Holling & Kanning, 1999)

Maienfeld/Schiers, August 2021

Marlies Triacca

Patrizia Vontobel

Dominique Mahler

Matthias Liesch